

Z o n e n o r d n u n g

für den Teilzonenplan "Sonnenrain" in Biberist

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6 Ziff. 10 und § 7 Ziff. 5-8 folgende Zonenordnung für den Teilzonenplan "Sonnenrain" :

§ 1

Der Teilzonenplan "Sonnenrain" umfasst das Gebiet zwischen Sonnenrainstrasse im Süden, dem Dorfbach und der Bachstrasse im Norden und Westen.

Geltungsgebiet

§ 2

Das Gebiet umfasst :

1. Wohnzonen W² mit 2 Geschossen
2. Wohnzonen W³ mit 3 Geschossen
3. einen Grünstreifen G längs Dorfbach von 10 m Breite.

Zoneneinteilung

§ 3

In der Wohnzone W² für niedere Bebauung sind Einfamilienhäuser, Doppel- und Zweifamilienhäuser bis zu 2 Geschossen zulässig. Reiheneinfamilienhäuser oder Vierfamilienhäuser können im Rahmen einer grösseren Gesamtüberbauung zugelassen werden. Die max. Ausnutzungsziffer beträgt 0,30.

Wohnzone W²

§ 4

In der Wohnzone W³ für hohe Bebauung sind Mehrfamilienhäuser mit 3 Geschossen zulässig. Die max. Ausnutzungsziffer beträgt 0,60.

Wohnzone W³

§ 5

Der Grünstreifen G längs des Dorfbaches ist 10 m breit. In bereits überbauten Gebiet wird die Zonenbreite entsprechend den Möglichkeiten festgelegt. Im Grünstreifen wird ein Spazierweg von 2 m Breite längs des Dorfbaches vorgesehen.

Grünstreifen

§ 6

Dachaufbauten sind nur in der zweigeschossigen Zone gestattet, wobei deren Grösse durch die Vorschriften im Baureglement gegeben sind. In allen übrigen Zonen sind Dachaufbauten verboten.

Dachaufbauten

§ 7

In beiden Bauzonen ist das Erstellen von neuen Läden und Kleingewerben, sowie die Erweiterung bestehender Läden und Kleingewerben gestattet, sofern deren Einrichtungen und Benützung keine Belästigung durch Staub, Rauch und Ausdünstungen, Geräusche und Erschütterungen für die Nachbarschaft zur Folge haben.

Läden und
Kleingewerbe

§ 8

Die Baubehörde ist berechtigt, genügend Park- und Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen. Garageausfahrten dürfen in der Regel nicht mehr als 15 % Neigung aufweisen.

Park- und Ab-
stellplätze,
Garageausfahrten

Zwischen projektiertem Strassen- resp. Trottoirrand und Rampeanfang beträgt der minimale Abstand 3 m. Die Baubehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten, wenn dadurch keine besondere Verkehrsfährdung entsteht, der Charakter der Strasse eine solche Ausnahme rechtfertigt, wobei der Abstand zwischen projektiertem Strassen- resp. Trottoirrand und Rampeanfang von 1 m nicht unterschritten werden darf.

§ 9

In den Wohnzonen W2 und W3 sind bei unmittelbarer Ueberbauung der Parzellen das Tret- und Radwendrecht gemäss § 260 EG zum ZGB aufgehoben.

Tret- und Rad-
wendrecht

§ 10

Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Zonenordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Reglemente

§ 11

Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Zonenordnung sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann im Bauplanverfahren bei der Gemeindeversammlung und in allen übrigen Fällen direkt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerden

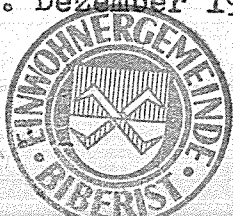
Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt 14 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 12

Diese Zonenordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkraft-
setzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt,
Biberist, den 2. Dezember 1960



Der Ammann :

M. A. ...

Der Gemeindeschreiber :

W. ...

wenden !

2. Öffentliche Auflage der §§ 8 und 11

vom 24. März bis 23. April 1961

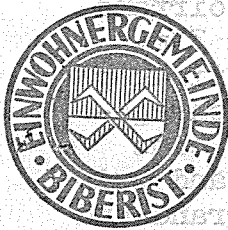
Einsprachen gegen die 2. Auflage sind keine eingegangen.
Die Zonenordnung wird vom Gemeinderat auf Grund des § 15
des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10.6.1906/
10.12.1911/8.7.1951 genehmigt,

Biberist, den 18. Mai 1961

Für den Einwohnergemeinderat:

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:



Mai

W. W. W. W.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 3503 genehmigt.

Solothurn, den 11. 7. 1961

Der Staatsschreiber:



Schmidt

§ 11

Beschwerden gegen Entschiede der Baubehörde auf Grund
dieser Zonenordnung sind an den Gemeinderat zu richten.
Gegen Entschiede und Verfügungen des Gemeinderates kann
im Hauptverfahren bei der Gemeindeversammlung und in
allen übrigen Fällen direkt beim Regierungsrat Beschwerde
eingebracht werden.
Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt 14 Tage, vom
Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 12

Diese Zonenordnung tritt nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in
Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt
Biberist, den 2. Dezember 1960

Der Ammann: